

Erledigung von Landschaften

Autor(en): **Cafilisch, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

macht sein. Wir liessen die Betreffenden kommen und uns den Schaden zeigen. A wollte mit dem Qm. bestimmt eine Entschädigung von Fr. 200.—, B eine solche von Fr. 300.— vereinbart haben. Da diese Auszahlungen aus irgend einem Grunde nicht erfolgten, wurde ich mit der Erledigung beauftragt. A erhielt Fr. 70.—, B Fr. 140.—. Darauf folgten natürlich Beschwerden in Bern, die aber abgewiesen werden mussten.

Auch dieses Jahr erhielt ich von einer Truppe eine grössere Anzahl Schadensforderungen zugewiesen. Der Qm. schrieb mir zur Höchsthforderung einen Kommentar, der die Forderung als berechtigt hinstellen sollte. Die Schätzung ergab $\frac{3}{7}$ der Forderung.

Solche Fälle könnte ich zu Dutzenden nennen. Wenn die Truppe alle Forderungen nach 209 a richtig erledigen kann, bin ich der erste, der sich darüber freut. Auf alle Fälle aber, ist jeweilen ein Sachverständiger, sei er Offizier, Unteroffizier oder Soldat, beizuziehen. Seine Schätzungen sind für mich massgebender als diejenigen vieler Rechnungsführer. Bei den Schätzungen durch die Truppe muss nicht unter allen Umständen nachgegeben werden. Auch hier lässt 209 c eine andere Möglichkeit offen.

Mit den vorstehenden Ausführungen wollte ich niemand verletzen, sondern nur der gerechten Sache einer richtigen Abschätzung dienen.

Richtlinien für die Vergütung von Kultur- und Landschaden durch die Truppe.

Von Lt. Schönmann, zug. Qm. Inf. Rgt. 22, Basel.

Es gehört wohl im Dienst für jeden Truppenkommandanten bzw. Rechnungsführer in gewissem Sinn zu den unangenehmsten Vorkommnissen, wenn bei ihm gelegentlich Klagen verbunden mit Schadenersatzansprüchen einlaufen, dass in der Gemeinde „Jammertal“ auf Acker- oder Wiesland beispielsweise durch Reiter, Befahren mit Fuhrwerken und Betreten von Truppen sowie auch infolge von Stellungsbezügen oder Schanzarbeiten ein entsprechender Kulturschaden verursacht worden sei. (Davon ausgenommen sind Schäden auf Sammel- und Pferdestellungsplätzen bei der Mobil- und Demobilmachung gemäss Art. 31, Ziffer 3 M. O.)

Verhältnismässig einfach liegt der Fall, wenn ein solcher Schaden während eines W. K. im Regiments- und höherem Verband entsteht, indem das Reglement (I. V. Art. 210) vorschreibt, dass die Erledigung derartiger Landschadensforderungen grundsätzlich durch die Schatzungskommission (Feldkommissär) zu erfolgen habe.

Anders ist die Situation in Rekrutenschulen, Kader- und Wiederholungskursen isolierter einrückender Einheiten, Abt. und Bat., wo Art. 209 der I. V. bestimmt, dass die Entschädigungsansprüche für Landschaden bis zum Betrage von Fr. 200.— im einzelnen Falle von den Truppenkommandanten durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten zu erledigen seien.